



Vorlage VA_04/2018
zur öffentlichen Sitzung des
Verwaltungsausschusses
am 07.03.2018

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

**Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung von Sozial- und Kultureinrichtungen
des Landkreises Ludwigsburg
- Vorberatung -**

Ausgangslage:

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem Prüfbericht zur Allgemeinen Finanzprüfung der Sozial- und Kulturstiftung des Landkreises Ludwigsburg vom 13.09.2017 festgestellt, dass für die Gewährung der ehrenamtlichen Entschädigung der Beschluss des Stiftungsrates vom 20.11.2006, die Satzung des Landkreises Ludwigsburg anzuwenden, nicht ausreichend ist. Die Gewährung einer Sitzungsentschädigung der Stiftungsratsmitglieder bedarf nach § 31 StiftG. i. v. m. § 15 LkrO einer satzungsrechtlichen Regelung.

In Anlehnung an den Beschluss vom 20.11.2006 wird vorgeschlagen, einen Hinweis auf die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Ehrenamtliche Entschädigung in die Stiftungssatzung aufzunehmen.

Im Zuge der Satzungsänderung wurde vom Stiftungsrat beschlossen, dass § 8 der Stiftungssatzung um eine Stellvertretungsregelung ergänzt wird.

Von jeder Fraktion ist ein Stellvertreter für den Stiftungsrat der Sozial- und Kulturstiftung vorzuschlagen.

Änderungsvorschlag:

<i>Alte Version</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>
<p>§ 8 Stiftungsrat Der Stiftungsrat besteht aus dem jeweiligen Landrat des Landkreises Ludwigsburg als Stiftungsratsvorsitzender sowie aus je einem Mitglied von jeder Fraktion des Kreistages, das vom Kreistag gewählt wird.</p> <p>Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.</p>	<p>§ 8 Stiftungsrat Der Stiftungsrat besteht aus dem jeweiligen Landrat des Landkreises Ludwigsburg als Stiftungsratsvorsitzender sowie aus je einem Mitglied von jeder Fraktion des Kreistages, das vom Kreistag gewählt wird. <i>Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann sich durch einen von der Fraktion bestimmten Stellvertreter vertreten lassen.</i></p> <p>Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.</p> <p><i>(§ 13 wird neu eingefügt)</i></p> <p><i>§ 13 Ehrenamtliche Entschädigung</i> <i>Die Gewährung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt nach der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.</i></p>
§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Prüfung	§ 14 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Prüfung
§ 14 Satzungsänderung	§ 15 Satzungsänderung
§ 15 Dauer und Auflösung	§ 16 Dauer und Auflösung
§ 16 Aufsicht	§ 17 Aufsicht

Die Satzungsänderung bedarf eines Kreistagsbeschlusses. Die Satzungsänderung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Die Satzung in der aktuellen (Neu-) Fassung liegt bei (Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzungsänderung gemäß Anlage 1 zu beschließen.

Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Kreistag je Fraktion einen Stellvertreter für den Stiftungsrat der Sozial- und Kulturstiftung vor.